

Richtlinie der Stadt Burg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gebäude- und Hofbegrünung in der Stadt Burg

1. Rechtsgrundlagen und Zweck der Förderung

Die Stadt Burg gewährt auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt, der Verwaltungsverordnung zum § 44 LHO, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung der Stadt Burg.

Mit den Zuwendungen verfolgt die Stadt Burg das Ziel, das Stadtklima zu verbessern und das Wohlbefinden der Einwohner zu steigern. Zugleich sollen für die Einwohner Anreize geschaffen werden, selbst die Initiative zur Begrünung von Fassaden, Dächern und Höfen zu ergreifen.

Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist abhängig von der Leistungsfähigkeit des städtischen Haushalts und von der Bewilligung der Zuwendungen des Landesverwaltungsamtes. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Burg als bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für Vorhaben bewilligt werden, die Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden an Gebäuden, Dächern oder Höfen beinhalten und die sich in der Förderkulisse befinden (siehe Anlage 1).

Fassadenbegrünung: Gefördert werden Maßnahmen (im Neubau und Bestand), die Fassaden mit Rank- und Kletterpflanzen begrünen. Sowohl die Bezuschussung der Pflanzen als auch die Bezuschussung von Klettergerüsten und Rankhilfen sind möglich. Von der Förderung ausgeschlossen sind Zäune. Eine Fassadenbegrünung im Sinne dieser Richtlinie muss nicht im öffentlichen Straßenraum erfolgen.

Anmerkungen zur sprachlichen Gleichstellung:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Dachbegrünung: Förderfähig sind Intensiv² und Extensivbegrünungen³ im Neubau und Bestand. Gefördert wird die neu gebaute Dachbegrünung mit einer Substratschicht von mind. 12 cm. Gefördert werden die Kosten für Maßnahmen ab wurzelfester Dachdichtung inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat sowie die Saat oder Pflanzmaßnahmen. Abbruchkosten sind nicht förderfähig.

Hofbegrünung: Gefördert werden die dauerhafte Entsiegelung von befestigten Flächen und die gärtnerische Gestaltung der entsiegelten Freiflächen unter Verwendung standortgerechter Gehölze und Stauden (auch Obstgehölze) sowie der Bau von Sickerschächten und Zisternen im Zusammenhang mit Entsiegelungsmaßnahmen.

Ebenfalls förderfähig sind Planungskosten für eine fachgerechte und qualifizierte Planung. Außerdem sind Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche bzw. rechtliche Pflicht, zum Beispiel durch die Festsetzung in Bebauungsplänen, besteht nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden innerhalb des Fördergebietes sind.

4. Art, Umfang der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form von pauschalen Zuschüssen (Anteilsfinanzierung) von maximal 50 % der förderfähigen Kosten. Die maximale Förderhöhe je Fördergegenstand ist der Tabelle zu entnehmen. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Fördergegenstand	Maximale Förderhöhe
Bodengebundene Fassadenbegrünung	3.000,00 EUR
Wandgebundene Fassadenbegrünung	6.000,00 EUR
Extensive Dachbegrünung	4.000,00 EUR
Intensive Dachbegrünung	8.000,00 EUR
Hofbegrünung	5.000,00 EUR

Das Erbringen von Arbeiten in Eigenleistung ist ausschließlich bei einer Hofentsiegelung und -begrünung zulässig. Dies muss jedoch vorher mit der Bewilligungsstelle (Stadt Burg, Sachgebiet Fördermittel und Finanzen) abgesprochen werden.

Bei Eigenleistung sind ausschließlich die Anschaffungs- und Materialkosten förderfähig, nicht jedoch die erbrachte Eigenleistung.

² Bei Intensivbegrünungen handelt es sich in der Regel um eher aufwendige Begrünungen mit Stauden und Sträuchern, aber auch Rasenflächen und im Einzelfall auch mit Bäumen. Sie müssen intensiv gepflegt werden, wozu insbesondere eine regelmäßige Versorgung mit Wasser und Nährstoffen gehört.

³ Naturnah angelegte Begrünungen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln werden als Extensivbegrünungen bezeichnet. Neben Kräutern, Gräsern und Moosen kommen insbesondere verschiedene Sedumarten zum Einsatz. Extensivbegrünungen sind in der Regel mit geringem Aufwand herstellbar und zu unterhalten; eine zusätzliche Bewässerung ist nicht erforderlich.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Fördermittel im Sinne dieser Richtlinie werden ausschließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt und dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden. Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte über ein Grundstück (z. B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Vollmacht des Eigentümers). Das Antragsformular ist auf der Webseite der Stadt Burg (unter www.stadtburg.info/formulare.html) zu finden.

Der Antrag muss vor Beginn der Arbeiten beim Sachgebiet für Fördermittel und Finanzen als Bewilligungsstelle eingereicht werden. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Antragsberechtigung (Eigentumsnachweis oder Vollmacht)
- Mind. 3 vergleichbare Kostenvoranschläge
- Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten
- Ggf. notwendige Genehmigungen
- Bilder des aktuellen Zustandes

Für die Antragstellung gibt es keine Antragsfrist. Über die Vergabe der Fördermittel wird grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge bei der Stadt Burg und gemäß der Verfügbarkeit der Mittel entschieden. Pro Kalenderjahr ist je Antragsteller maximal eine Förderung von einer Maßnahme je Kategorie (Fassaden, Dächer, Höfe) möglich. Sind die Mittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit der Berücksichtigung des Antrages im Folgejahr.

Über die Anträge entscheidet die Stadt Burg als Bewilligungsbehörde mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Ausführung der geförderten Maßnahmen hat fachgerecht zu erfolgen. Nachträgliche Abweichungen oder Änderungen sind unaufgefordert vorzulegen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsstelle. Die Bewilligung erfolgt unter den Bedingungen der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und dem Einreichen eines Kostennachweises, welche innerhalb von sechs Monaten ab Bewilligung der Förderung nachzuweisen sind.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aufgrund des Zuwendungsbescheids **nach** Durchführung der förderfähigen Maßnahmen. Hierfür ist ein Verwendungsnachweis in Form einer Gegenüberstellung der Zuwendungen lt. Bescheid und den tatsächlich realisierten Kosten einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist durch Rechnungen im Original und eine Fotodokumentation (Vorher-Nachher-Bilder) zu ergänzen und bei der Stadt Burg vorzulegen. Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind, als die im Förderantrag dargestellten, sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist ebenfalls eine vor Ort durchzuführende Erfolgskontrolle. Der Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt Burg nach Absprache eine entsprechende Erfolgskontrolle durchzuführen und zu dokumentieren.

7. Pflichten

Eine Mieterhöhung darf aufgrund der durchgeführten Maßnahmen nicht erfolgen. Geförderte Maßnahmen müssen bei Fassadenbegrünungen und Hofentsiegelungen/-begrünungen mindestens bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren, bei Dachbegrünungen mindestens bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren erhalten bleiben und gepflegt werden. Ansonsten können Nachpflanzungen oder Neuanschaffungen verlangt werden.

8. Widerruf des Bewilligungsbescheides

Wird keine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bei der örtlichen Erfolgskontrolle festgestellt, dann wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben. Die Fördermittel werden in diesem Fall nicht ausgezahlt.

Der Zuwendungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zurückzuzahlen.

9. Einzuhaltende Vorgaben und Normen – Beispielhaft und nicht abschließend –

Hingewiesen wird auf die einschlägigen DIN-Normen wie DIN 18915, 18916 und 18920, ZTV Vegtra MÜ, sowie die „anerkannten Regeln der Technik“ in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung, die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, die FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung.

Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am TT.MM.YYYY in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen, oder sonstige Rahmenbedingungen ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Burg,

Bürgermeister

Anlage:

- Anlage 1 – Förderkulisse der Städtebauförderung

Anlage 1 – Förderkulisse der Städtebauförderung

